



61/SN-171/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	63 - GE 10. PR. St. W. W. W.
Datum:	13. OCT. 1992
Von:	13. 10. 92 Handwritten

DVR: 0487864

PW/NC

Zl. 177/92

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-
 Studiengänge (FHStG)
 GZ 51.002/17-I/B/14/92**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do GZ vom 3. Juni 1992 übermittelten Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge beehrt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nachstehende

S T E L L U N G N A H M E

abzugeben:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt grundsätzlich die mit dem vorliegenden Entwurf bezweckte Schaffung einer Möglichkeit, außerhalb bestehender Universitäten einen international anerkannten akademischen Abschluß zu erwerben.

Wenn allerdings ein Ziel des vorliegenden Entwurfes auch sein soll, eine Entlastung der Universitäten zu bewirken, so vertritt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die Auffassung, daß eine derartige Entlastung bei dem im Entwurf veranschlagten Kostenaufwand von S 11,000.000,-- jährlich kaum möglich sein wird.

- 2 -

Bei grundsätzlicher Gutheißung des vorliegenden Entwurfes erfordert dieser jedoch nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages in folgenden Punkten einer Ergänzung bzw. Überprüfung:

- 1.) Es scheint eine gewisse Widersprüchlichkeit zwischen der primär praktischen Zielsetzung (§ 1 Abs. 1 Zif 1) und der markanterweise als letzte Bestimmung beigefügten - "wissenschaftlichen Evaluierung" (§ 3 Zif 10) vorzulegen.
- 2.) Als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes vorgesehen (§ 6). Auch wenn privates Mäzenatentum zweifellos eine Ausnahme darstellt, muß doch aus Gleichheitserwägungen gefragt werden, weshalb natürliche Personen als Erhalter ausscheiden (Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes).
- 3.) Die im § 15 Abs. 1 vorgesehene Dauer der Anerkennung von 5 Jahren erscheint angesichts des zur Vorbereitung eines derartigen Fachhochschul-Studienganges notwendigen Aufwandes an Zeit und Kosten unverhältnismäßig kurz. Diesbezüglich gestattet sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag anzuregen, eine eher längere Dauer der Anerkennung vorzusehen, jedoch für den Fall der Nichterbringung bestimmter, im Gesetz festzulegender Nachweise, eine vorzeitige Aufhebung der Anerkennung durch Bescheid festzulegen.
- 4.) Grundsätzlich fällt am vorliegenden Entwurf auf, daß er wesentlich mehr Raum den organisatorischen und verfahrensrechtlichen Fragen einräumt (§§ 7 bis 14), während vergleichsweise wenig Bestimmungen im eigentlichen Sinn Regelungen für die künftigen Fachhochschul-Studiengänge beinhalten (§§ 2 bis 6 und §§ 15 bis 16).

- 3 -

5.) Aus Gründen der wirtschaftlichen Wahrheit erscheint es dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag überdies zweckmäßig, die im Vorblatt des Entwurfes dargelegte Kostenschätzung dahingehend zu überprüfen, ob daß der tatsächliche dem Bund künftig voraussichtlich erwachsende Aufwand (insbesondere der aus einer finanziellen Beteiligung des Bundes am Ausbau des Fachhochschulsektors erwachsende Aufwand) berücksichtigt wird.

Zusammenfassend wiederholt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag seine bereits einleitend getätigte Feststellung, daß der vorliegende Entwurf ausdrücklich begrüßt wird.

Wien, am 01. Oktober 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär